

AGFW-Stellungnahme

zur Formulierungshilfe für ein Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme

Frankfurt am Main, 04.11.2022

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Der AGFW unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung Gas- und Fernwärmekunden in diesem und im kommenden Winter finanziell zu entlasten. Die jetzt vorgeschlagenen Regelungen sind ein wichtiger Bestandteil des von der ExpertenInnen-Kommission Gas und Wärme vorgelegten Gesamtpaketes zur Bewältigung der Krise. Es gilt die kriegsbedingten, teilweise drastischen, Preisanstiege im Energiesektor abzufedern und damit den sozialen Zusammenhalt und die Stabilität unserer Volkswirtschaft zu erhalten.

Wir befürworten daher auch das vorgeschlagene mehrstufige Verfahren als geeignete Kombination einer kurzfristig und mittelfristig wirkenden Maßnahme. Auch die speziell für Wärmekunden gefundene pauschale Lösung zur Berechnung des Entlastungsbetrages und zur Entlastung selbst, ist ein praktikabler Ansatz, der den Besonderheiten eines lieferanten- und kundenseitig sehr heterogenen Marktes, hinreichend gerecht wird. Damit ist der gefundene Ansatz auch dem Grunde nach geeignet, den Wärmekunden noch im Dezember 2022 zu entlasten.

Allerdings ist es hierfür notwendig, die Komplexität im Verfahren deutlich zu reduzieren, den Ablauf der Prüf- und Antragstellung deutlich zu beschleunigen und verbindliche Zusagen von der Bundesregierung zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir zunächst dringend die Beachtung folgender, allgemeiner Punkte bei den weiteren Beratungen zum Gesetz:

- **Staatliche Erstattung vor Kunden-Entlastung:** Eine grundlegende Voraussetzung für die finanzielle Entlastung von Fernwärmekunden ist die Vorauszahlung der staatlichen Erstattung. Eine Vorfinanzierung der Entlastung würde zwangsläufig zu Liquiditätsproblemen bei einer Vielzahl von Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) führen. Im Ergebnis würde sich die Krise verschärfen und einige, bereits heute schon finanziell angeschlagene WVU, unter den staatlichen Rettungsschirm zwingen.
- **Praktikabilität vor Komplexität:** Es ist richtig und wichtig Missbrauch zu verhindern. Eine Prüfung der Anträge der WVU ist daher unerlässlich. In Abhängigkeit der Prüftiefe steigt jedoch der Zeitaufwand für Prüfer und Geprüften überproportional, insbesondere bei kurzfristig neu eingeführten Verfahren, Datenanfragen und Akteuren. Für eine schnelle Umsetzung der ersten Stufe der Entlastung ist es daher essentiell, Umfang und Anforderung der Prüfung auf das Notwendigste zu beschränken sowie die Komplexität im Verfahren deutlich zu reduzieren.

Unter Berücksichtigung dieser zwei Punkte, bitten wir um Beachtung folgender Vorschläge zu einzelnen Paragraphen im Gesetzentwurf.

Conditio sine qua non: Vorauszahlung

Die Verpflichtung den Wärmekunden im Dezember 2022 finanziell zu entlasten (§ 4 Abs. 1), muss einer Erstattung durch den Staat nachgelagert sein, bzw. eine Verpflichtung darf erst wirksam werden, nachdem die Auszahlung der Mittel durch die KfW erfolgt ist. Dieses würde auch sicherstellen, dass es später zu keinen Differenzen zwischen Entlastungs- und Erstattungsbeitrag, bspw. aufgrund von Unstimmigkeiten bezüglich der zu entlastenden und entlastungsfähigen Kunden, kommt.

Sollte dieser zeitliche Ablauf von staatlicher Seite nicht garantiert werden können, empfehlen wir eine entsprechende Angleichung der im Gesetz festgelegten Fristen. Dabei besteht in § 4 Abs. 1 bspw. die Option, die Auszahlung des Erstattungsanspruches auf den nächstmöglichen Zeitpunkt einer regulären Abrechnung oder die Frist, analog zu den Gaslieferanten, vom 31. Dezember 2022 auf den 31. Januar 2023 zu verschieben.

Administrativen Aufwand bei der Prüf- und Antragstellung deutlich reduzieren

Der Gesetzentwurf sieht in § 9 ein zweistufiges Verfahren (Prüfung und Antragstellung) für die Erstattung des Entlastungsbetrages vor. Ein der Antragstellung vorgelagertes Prüfverfahren soll missbräuchliches Verhalten ausschließen. Die durch den WVU einzuhaltenden Vorgaben für dieses Prüfverfahren sind umfangreich und verzögern das gesamte Antragsverfahren dergestalt, dass selbst bei sofortiger Beantragung nach Inkrafttreten des Gesetzes, die Auszahlung nicht zum angestrebten Datum erfolgen kann.

Es bedarf daher der Einführung einer verbindlichen Frist für die Prüfung des Antrags. Um die Auszahlung bis Anfang Dezember zu ermöglichen, darf diese Frist maximal fünf Tage betragen. Dieser Empfehlung liegt die Annahme zu Grunde, dass die Beantragung der Prüfung zum 21. November erfolgt und die Auszahlung fünf Tage nach Eingang des Auszahlungsantrags. Um zu ermöglichen, dass der Prüfantrag zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden kann, dürfen keine unrealistischen oder zu umfangreichen Anforderungen an Prüfverfahren gestellt werden.

Die Bereitstellung der Kontaktlisten der zu begünstigenden Kunden im Rahmen der Antragsprüfung muss mit möglichst geringem administrativen, organisatorischen und abrechnungstechnischen Aufwand bei den Wärmeversorgungsunternehmen umsetzbar sein.

So liegen die nach § 9 Abs. 5 geforderten Daten, insbesondere E-Mail-Adressen oder Telefonnummern, den WVU oftmals nicht vor. Die Kontaktinformationen beschränken sich häufig auf die Anschrift der Kunden. Vorgaben zu den Kontaktlisten müssen diesem Umstand Rechnung tragen.

Textvorschlag § 9 Abs. 4 ESWG

*[...] Über das Ergebnis der Prüfung erstellt der Beauftragte einen Ergebnisbericht. **Die Erstellung des Ergebnisberichts erfolgt spätestens fünf Tage nach Eingang des vollständigen Prüfantrags.** [...]*

Textvorschlag § 9 Abs. 5 Nr.2 ESWG

*„die Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer **Postanschrift des Kunden und, sofern vorhanden, mit einer** E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, ~~oder der Postanschrift des Kunden~~, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3,“*

In diesem Zusammenhang ist auch die in § 4 Abs. 1 genannte Jahresverbrauchsgrenze für die zu entlastenden Kunden zu präzisieren. Die Entscheidung, ob ein Kunde bereits für den Dezember entlastungsberechtigt ist oder nicht, hängt laut Gesetzesentwurf davon ab, ob der Jahresverbrauch je Annahmestelle unter 1,5 GWh liegt.

Gegenüber Kunden, die demnach nicht entlastungsberechtigt sind, führt dies zu einem erhöhten kommunikativen Aufwand. Um eine rechtsichere Entscheidung zu treffen, bedarf es einer Konkretisierung des Zeitraums der Festlegung der Verbrauchsmenge. Der AGFW empfiehlt, die Verbrauchsmenge aus der letzten Abrechnungsperiode oder den letzten Abrechnungsperioden (in Summe 12 Monate), zu Grunde zu legen.

Berechnung des Entlastungsbetrags für Wärmekunden

In § 4 Abs. 3 wird die Höhe der Kompensation an den Wärmekunden anhand einer pauschalen Berechnung festgelegt. Die Berechnungsweise unterscheidet sich von der der Gaskunden und trägt damit den unterschiedlichen Abrechnungs- und Messverfahren Rechnung. Sowohl Preisgleitklauseln als auch die Anpassungsmechanismen und Anpassungszeitpunkte unterscheiden sich bei den beiden WVU deutlich. Die Nutzung eines pauschalen Anpassungsfaktors, multipliziert mit einem auf historischen Daten basierenden Abschlags- oder Abrechnungswertes, ist daher die beste Lösung um eine sachgerechte Entlastung für die Kunden zu ermitteln. Zwar dürfte klar sein, dass ein so ermittelter Wert in der Regel nur eine Annäherung an die eigentliche Abschlagszahlung des Wärmekunden sein kann, jedoch sind die Preisgleitklauseln und die zugrundeliegenden Anpassungszyklen in den unterschiedlichen WVU zu heterogen.

Die Höhe des Anpassungsfaktors spiegelt die Entwicklung des Erzeugerpreisindex „Fernwärme mit Dampf & Warmwasser“ (Fachserie 17 Reihe 2 lfd.-Nr. 642) von Quartal zwei bis Quartal 3 dieses Jahres wieder. Dies ist nach Einschätzung des AGFW eine hinreichende Annäherung an die zu erwartenden Nettopreisentwicklungen im vierten Quartal.

Ihr Ansprechpartner

John Miller
Stellvertretender Geschäftsführer
Bereichsleiter Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-352
j.miller@agfw.de

Johannes Dornberger
Referent Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-212
j.dornberger@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main